

Allgemeine Verkaufsbedingungen ASKION GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle unsere – auch künftigen – Geschäfte sind ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung ausschließlich die vorliegenden Verkaufsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an; den Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers unsere vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllen. Eine Änderung nachfolgender Bestimmungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Einwilligung bzw. einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.2. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar und gelten nur gegenüber Kaufleuten gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. An unseren Angebotsschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen haben wir die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4. Die uns im Zusammenhang mit Bestellungen zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten nicht als vertraulich.
- 1.5. Erfüllungsort für unsere Leistungen, sowie die Zahlungspflicht des Käufers ist unser Geschäftssitz.
- 1.6. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ASKION GmbH berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten.
- 1.7. Gegen Forderungen der ASKION GmbH kann der Kunde nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer sind schriftlich niederzulegen.
- 2.2. Unsere Angebote und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten halten wir uns 8 Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.3. Garantien sind nur verbindlich für die ASKION GmbH, wenn und soweit sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen der ASKION GmbH aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.
- 2.4. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Die in unseren Angeboten und Kostenvoranschlägen nicht enthaltene Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang bei uns. Davon abweichende Konditionen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- 3.3. Zahlungen des Käufers können entgegen seiner Tilgungsbestimmung zunächst auf seine älteren Schulden angerechnet werden. Über die konkrete Art der erfolgten Verrechnung informieren wir den Käufer umgehend.
- 3.4. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn fällige Zahlungen ausbleiben, können wir die gesamte Restschuld sofort fällig stellen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder Sicherheiten zu verlangen.
- 3.5. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und/oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur in soweit befugt, als der unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Leistungsmodalitäten

- 4.1. Die Lieferung erfolgt „FCA Gera“ nach Incoterms 2020, es sei denn es ist im Einzelvertrag anders festgelegt.
- 4.2. Liefertermine und –fristen sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrages, vereinbarten Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Erfüllung sonstiger Pflichten des Käufers.
- 4.3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 4.4. Im Fall des Annahmeverzuges hat der Kunde die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerungskosten, zu tragen. Die ASKION GmbH kommt nur durch eine schriftliche Mahnung, die frühestens zwei Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug.

5. Gewährleistung

- 5.1. Die Anzeige von Sach- und/oder Rechtsmängeln muss schriftlich innerhalb von 30 Tagen erfolgen.
- 5.2. Für Produkte, die mit einem Mangel im Sinne der §§ 434 ff. BGB behaftet sind, ist die ASKION GmbH abweichend von § 439 BGB nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 5.3. Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Verkäufer, soweit er hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet wird.
- 5.4. Die Abtretung von Mängelansprüchen des unmittelbaren Käufers gegen uns ist unzulässig.
- 5.5. Die Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 6.1. und 6.2. gelten die gesetzlichen Fristen.
- 5.6. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Leistungen vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Dasselbe gilt, wenn unsere Leistungen nicht vertragsgemäß verwendet bzw.

zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden oder der Mangel der Leistung auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht.

- 5.7. Beim Verkauf von Software gewährleisten wir deren Übereinstimmung mit unseren Programmspezifikationen, sofern die Software auf den von uns vorgesehenen Gerätesystemen entsprechend unseren Richtlinien installiert und vom Käufer vertragsgemäß in den von uns spezifizierten Kombinationen genutzt wird.

6. Haftung

- 6.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, wegen Arglist oder aus einer übernommenen Garantie.
- 6.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stehen wir auch für leichte Fahrlässigkeit ein, jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 6.4. Die Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand, der typischerweise bei regelmäßiger und der Gefahr entsprechender Datensicherung des Käufers eingetreten wäre. Verletzt der Käufer seine unter 9.4. beschriebene Pflicht, haften wir für daraus entstehende Schäden nicht.
- 6.5. Weitere Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalte

- 7.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftiger und bedingter – Forderungen, sowie der Saldoforderung aus Kontokorrent unser Eigentum (Vorbehaltsweise). Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten i. S. v. § 950 BGB und weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig.
- 7.2. Der Käufer versichert die Ware gegen die üblichen Risiken.
- 7.3. Verarbeitungen erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. An der neuen Sache steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache zu. Der Käufer verwahrt unentgeltlich für uns.
- 7.4. Alle bezüglich der Vorbehaltsware entsprechenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer sicherungshalber bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Der Käufer ist jedoch berechtigt, diese im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen, solange wir die Einzugsermächtigung nicht wegen Zahlungsverzug des Käufers widerrufen.
- 7.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung weist der Käufer auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich. Für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Dritte. Falls dieser nicht in der Lage ist, unsere Forderungen zu erfüllen, haftet der Käufer.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Käufer Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diese erheben, unterrichtet uns der Käufer unverzüglich schriftlich. Für diese Fälle behalten wir uns alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Käufer unterstützt uns hierbei.

9. Rechte an Software

- 9.1. An Software, deren Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation, die zu unserer Lieferung gehört oder später geliefert wird, erhält der Käufer ein unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum internen Betrieb der Leistung. Wir bleiben alleiniger Inhaber der Urheberrechte.
- 9.2. Die zeitgleiche Einspeicherung oder Nutzung der von uns gelieferten Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Käufer darf diese Software nicht ändern, kopieren oder anderweitig vervielfältigen. Die Herstellung einer als solche gekennzeichneten Sicherheitskopie ist statthaft.
- 9.3. Die zur Herstellung der Interoperabilität (§ 69e UrhG) erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Entrichtung eines geringen Kostenbeitrages bei uns angefordert werden.
- 9.4. Der Käufer verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software, sowie die dazugehörige Dokumentation, durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere die Verwaltung der Originaldatenträger und der Sicherheitskopie an einem zugriffssicheren Ort, zu verhindern.

10. Export

- 10.1. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird und dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 10.2. Der Käufer verpflichtet sich, die notwendigen Informationen und Dokumente, welche zur Einhaltung der relevanten (Re-)Exportkontrollvorschriften sowie zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich sind, bereitzustellen.
- 10.3. Der Käufer hat bei Weitergabe unserer Lieferungen oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 10.4. Der Käufer stellt uns von allen Schäden frei, die für uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Käufer unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird an unserem Geschäftssitz begründet.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.